



# **Gemeinde Wessobrunn**

## **Satzung**

über die

## **Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wessobrunn**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wessobrunn folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wessobrunn:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Wessobrunn erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr nach § 6 Abs. 1**

- (1) Die Gebührenpflicht im Sinne von § 6 Abs. 1 entsteht erstmals in dem Kalendermonat, in dem das Kind einen zur Verfügung gestellten Platz belegt und endet mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres. Ein tatsächlicher Besuch der Einrichtung ist nicht erforderlich.
- (2) Diese Gebühren werden jeweils im Voraus zum 5. eines jeden Kalendermonats fällig.
- (3) Bei Änderungen während eines Kalendermonates (z. B. Umbuchungen auf eine andere Betreuungszeit) wird für den Monat, in dem die Änderung eintritt, der jeweils höhere Betrag erhoben.

- (4) Der festgelegte Beitrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte vorübergehend nicht besucht, da die Personal- und Betriebskosten auch dann entstehen, wenn das Kind fehlt.

Ist ein Kind wegen Krankheit länger als 4 Wochen abwesend, wird ab der vierten Woche von der Erhebung der Gebühr abgesehen, wenn die Krankheit durch eine entsprechende Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

#### **§ 4**

##### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr nach § 6 Abs. 2**

- (1) Die Gebühren nach § 6 Abs. 2 entstehen erstmals an dem Tag, an dem das Kind die Kindertageseinrichtung besucht.
- (2) Diese Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

#### **§ 5**

##### **Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindergärten.

#### **§ 6**

##### **Gebührensatz**

- (1) Je gebuchter Wochenbetreuungsstunde wird

für Kinder in einer Krippengruppe (erhöhter Betreuungsaufwand)  
eine Gebühr von 7,00 €

für Kinder in einer Kindergartengruppe

- a) bei einer Buchung bis zu 25 Stunden eine Gebühr in Höhe von 3,60 €  
b) bei mehr als 25,00 Stunden eine Gebühr in Höhe von 3,15 €

monatlich erhoben.

- (2) Bei Gastkindern (§ 6 Abs. 2 der Benutzungssatzung) beträgt die Gebühr unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit 7,00 € je angefangenem Tag.

#### **§ 7 Essensgeld**

Nimmt ein Kind an 5 Tagen wöchentlich an der Mittagsverpflegung teil, so wird monatlich ein Essensgeld in Höhe von 48,00 € erhoben.

Wird Mittagsverpflegung nur für einen Teil der Woche gebucht, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend anteilig.

Schließ- und Feiertage sind in der Gebührenkalkulation bereits berücksichtigt.

§ 3 Abs. 1 und 2, § 4 und § 9 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Wird das Kind spätestens am vorhergehenden Öffnungstag für mindestens 5 aufeinander folgende Öffnungstage aufgrund einer Erkrankung vorübergehend von der Mittagsverpflegung abgemeldet, so wird auf Antrag für jedes ersparte Essen ein Betrag von 2,40 € erstattet. Beträge von weniger als 5,00 € werden nicht zurückgezahlt.

Falls eine entsprechende Bestellung beim Lieferanten möglich ist, können in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Gastkinder, Ferienbetreuung, Erkrankung einer Betreuungsperson) einzelne Essen zu einem Preis von je 2,80 € gebucht werden.

## **§ 8**

### **Sonstige Gebühren**

Der Gemeinde von Dritten berechnete Fahrtkosten für Ausflüge, Eintrittsgelder, u. ä. werden in der jeweils tatsächlich entstehenden Höhe den Gebührenschuldern i. S. d. § 2 berechnet. Die Teilnahme des Kindes an derartigen Angeboten kann von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

## **§ 9**

### **Erlass; Stundung**

- (1) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Gebühr auf begründeten schriftlichen Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Im Übrigen finden die für den Erlass und die Stundung von Gebühren geltenden Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) Anwendung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kindergartenbenutzungsgebühren der Gemeinde Wessobrunn in der Fassung vom 22.06.2006, zuletzt geändert mit Wirkung ab 01.09.2010 außer Kraft.

Wessobrunn, den 10. Juli 2012

Helmut Dinter  
1. Bürgermeister